

## V e r o r d n u n g

des Regierungspräsidiums Freiburg  
als höhere Naturschutzbehörde  
über das Naturschutzgebiet "Kraftstein"  
vom 05.03.1986

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Art. 49 der Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlheim a.d.D., Gemarkungen Mühlheim a.d.D. und Stetten, Landkreis Tuttlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kraftstein".

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 58 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet

- a) der Gemarkung Mühlheim a.d.D. die Grundstücke Flst.Nrn. 3010/1 (teilweise), 3011 (teilweise), 3012 (teilweise) und 3022 (teilweise);
- b) der Gemarkung Stetten die Grundstücke Flst.Nrn. 2576 (teilweise), 2577, 2578, 2579, 2580 (teilweise), 2581, 2582, 2583 und 2584 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten M 1:25000 und M 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium in Freiburg und beim Landratsamt in Tuttlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des "Kraftsteins"

1. als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Tier- und Pflanzengesellschaften;
2. als eines vom Menschen geprägten Landschaftsteils von besonderer Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
11. Grünland neu einzusäen, in Acker oder Wald umzuwandeln oder die bisherige Grundstücksnutzung in anderer Weise zu ändern oder zu intensivieren;
12. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten oder Wirkstoffe auszubringen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen;
13. Motorsport jeglicher Art auszuüben oder mit Motorschlitten zu fahren;
14. Flugmodelle zu betreiben;
15. die Durchführung von Volkswanderungen und vergleichbaren Veranstaltungen mit Gruppen von mehr als 40 Teilnehmern;
16. Feuer anzumachen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß
  - a) ausschließlich eine extensive Beweidung mit Schafen stattfindet;
  - b) die Wiesen nicht gedüngt werden;
  - c) die Schafe nicht in Koppeln gehalten werden und nur auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2580, 2582 und 2583 der Gemarkung Stetten sowie auf dem Grundstück Flst.Nr. 3010/1 der Gemarkung Mühlheim a.d.D. gepfercht werden dürfen;
3. für Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

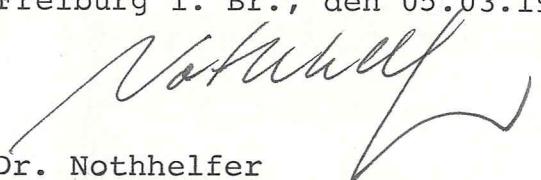
Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile im Kreis Tuttlingen vom 11.01.1944 insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

Freiburg i. Br., den 05.03.1986

  
Dr. Nothhelfer

Naturschutzgebiet  
" Kraftstein "  
Gemarkungen Mühlheim und Stetten  
Stadt Mühlheim  
Landkreis Tuttlingen

M 1 : 25 000

MTB 7918/7919

